



FACHHOCHSCHULE  
KOBLENZ  
University of Applied Sciences

**Amtliches Mitteilungsblatt  
Nr. 06/2011**

**Koblenz, 29.09.2011**  
**Herausgeber:** Der Präsident der Fachhochschule Koblenz  
**Redaktion:** Hr. Stentzel, Justiziar

<b>INHALT:</b>	<b>Seite</b>
<b>III. Lehr- und Studienangelegenheiten .....</b>	<b>3</b>
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Studiengängen Bachelor of Engineering in Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik an der Fachhochschule Koblenz vom 28.09.2011.....	3
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im konsekutiven Studiengang Master of Engineering in Systemtechnik an der Fachhochschule Koblenz vom 28.09.2011.....	5
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Studiengangs Bachelor of Engineering in Mechanical Engineering an der Fachhochschule Koblenz vom 28.09.2011.....	7
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Studiengangs Bachelor of Engineering Dualer Studiengang in Mechanical Engineering an der Fachhochschule Koblenz vom 28.09.201.....	9
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Studiengangs Bachelor of Engineering in Product Development and Design an der Fachhochschule Koblenz vom 28.09.2011.....	11
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Engineering in Mechanical Engineering an der Fachhochschule Koblenz vom 28.09.2011.....	13
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Freie Kunst Keramik/Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas (IKKG) an der Fachhochschule Koblenz vom 28.09.2011.....	17
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Master-Studiengang Freie Kunst Keramik /Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas (IKKG) an der Fachhochschule Koblenz vom 28.09.2011.....	19

### **III. Lehr- und Studienangelegenheiten**

#### **Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Studiengängen Bachelor of Engineering in Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik an der Fachhochschule Koblenz vom 28.09.2011**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen am 28.09.2011 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Studiengängen Bachelor of Engineering in Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik an der Fachhochschule Koblenz vom 24. Oktober 2007 beschlossen.

Diese Änderungsordnung wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Koblenz am 29.09.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

#### **Artikel 1**

**1. In § 16 (2) entfällt der zweite Satz.**

**2. § 16 (3) wird durch folgenden Text ersetzt:**

(3) Die Benotung „nicht ausreichend“ einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung erfordert die Bewertung von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind.

**3. § 17 entfällt.**

**4. § 18 (3) Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

**5. Nach § 18 (3) wird § 18 (4) eingefügt:**

(4) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz (3) wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

#### **Artikel 2**

##### **1. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz zum Wintersemester 2011/12 in Kraft.

## **2. Übergangsvorschriften**

Studierende der Studiengänge Bachelor of Engineering in Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik und der dualen Studiengänge in Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik, die das Studium vor dem Wintersemester 2011/12 begonnen haben, können dieses Studium nach der Ordnung für die Prüfung in den Studiengängen Bachelor of Engineering in Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik an der Fachhochschule Koblenz vom 24. Oktober 2007 beenden. Diese Regelung gilt für die Dauer von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung.

Koblenz, den 28.09.2011

Professor Dr.-Ing. J. Aurich  
Dekan  
Fachbereich Ingenieurwesen

## **Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im konsekutiven Studiengang Master of Engineering in Systemtechnik an der Fachhochschule Koblenz vom 28.09.2011**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen am 28.09.2011 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im konsekutiven Studiengang Master of Engineering in Systemtechnik an der Fachhochschule Koblenz vom 01. September 2009 beschlossen.

Diese Änderungsordnung wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Koblenz am 29.09.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel 1**

#### **1. Nach § 7 (2) wird § 7 (3) eingefügt:**

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht mehr als 15 Credit-Points übersteigt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

#### **2. In § 16 (2) entfällt der zweite Satz.**

#### **3. § 16 (3) wird durch folgenden Text ersetzt:**

(3) Die Benotung „nicht ausreichend“ einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung erfordert die Bewertung von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind.

#### **4. § 17 entfällt.**

#### **5. § 18 (3) Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **6. Nach § 18 (3) wird § 18 (4) eingefügt:**

(4) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz (3) wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

### **Artikel 2**

#### **1. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz zum Wintersemester 2011/12 in Kraft.

## **2. Übergangsvorschriften**

Studierende des Studiengangs Master of Engineering in Systemtechnik an der Fachhochschule Koblenz, die das Studium vor dem Wintersemester 2011/12 begonnen haben, können dieses Studium nach der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Master of Engineering in Systemtechnik an der Fachhochschule Koblenz vom 01. September 2009 beenden. Diese Regelung gilt für die Dauer von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung.

Koblenz, den 28.09.2011

Professor Dr.-Ing. J. Aurich  
Dekan  
Fachbereich Ingenieurwesen

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Engineering in Mechanical Engineering an der Fachhochschule Koblenz vom 28.09.2011**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010, (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz in seiner Sitzung am 28.09.2011 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Engineering in Mechanical Engineering vom 25. September 2007 (StAnz. S. 1604) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Koblenz am 29.09.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Engineering in Mechanical Engineering vom 25. September 2007 (StAnz. S. 1604) wird wie folgt geändert:

#### **1. § 10 (1) wird wie folgt neu gefasst:**

§ 10 (1) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen.

#### **2. § 23 entfällt**

### **Artikel II**

#### **In-Kraft-Treten**

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FH Koblenz zum Wintersemester 2011/12 in Kraft.

2. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Engineering in Mechanical Engineering vor dem Wintersemester 2011/12 begonnen haben, beenden das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung.

Koblenz, den 28.09.2011

Der Dekan

des Fachbereiches Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz

Prof. Dr. Joachim Aurich

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Engineering Dualer Studiengang in Mechanical Engineering an der Fachhochschule Koblenz vom 28.09.2011**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz, in seiner Sitzung am 28.09.2011 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Engineering Dualer Studiengang in Mechanical Engineering vom 16. Januar 2008 (StAnz. S. 249) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Koblenz am 29.09.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Engineering Dualer Studiengang in Mechanical Engineering vom 16. Januar 2008 (StAnz. S. 249) wird wie folgt geändert:

#### **1. § 10 (1) wird wie folgt neu gefasst:**

§ 10 (1) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen.
5. Durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

#### **2. § 23 entfällt**

**Artikel II****In-Kraft-Treten**

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FH Koblenz zum Wintersemester 2011/12 in Kraft.
2. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Engineering Dualer Studiengang in Mechanical Engineering vor dem Wintersemester 2011/12 begonnen haben, beenden das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung.

Koblenz, den 28.09.2011

Der Dekan

des Fachbereiches Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz

Prof. Dr. Joachim Aurich

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Engineering in Product Development and Design an der Fachhochschule Koblenz vom 28.09.2011**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom zuletzt durch Gesetz vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz, in seiner Sitzung am 28.09.2011 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Engineering in Product Development and Design vom 16. Januar 2008 (StAnz. S. 243) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Koblenz am 29.09.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Engineering in Product Development and Design vom 16. Januar 2008 (StAnz. S. 243) wird wie folgt geändert:

#### **1. § 10 (1) wird wie folgt neu gefasst:**

§ 10 (1) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen.

#### **2. § 23 entfällt**

### **Artikel II**

#### **In-Kraft-Treten**

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FH Koblenz zum Wintersemester 2011/12 in Kraft.

2. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Engineering in Product Development and Design vor dem Wintersemester 2011/12 begonnen haben, beenden das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung.

Koblenz, den 28.09.2011

Der Dekan

des Fachbereiches Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz

Prof. Dr. Joachim Aurich

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Engineering in Mechanical Engineering an der Fachhochschule Koblenz vom 28.09.2011**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch § 50 des Gesetz vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz in seiner Sitzung am 28.09.2011 die nachfolgende Änderung für die Prüfungsordnung des Studienganges Master of Engineering in Mechanical Engineering vom 02. Oktober 2008 (StAnz. S. 1715) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Koblenz am 29.09.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung des Studienganges Master of Engineering in Mechanical Engineering vom 02. Oktober 2008 (StAnz. S. 1715) wird wie folgt geändert:

#### **1. §6 erhält die folgende Fassung**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

Zugangsvoraussetzung ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer Abschlussnote von 2,5 oder besser.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht mehr als 15 Credit-Points übersteigt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

**2. § 10 (1) wird wie folgt neu gefasst:**

§ 10 (1) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen.

**3. In § 13 werden die Absätze 7 und 8 gestrichen.****4. § 20 wird wie folgt geändert:****a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

(5) Modulnoten i. S. d. Absatz 4 Satz 2 werden wie folgt berechnet:

Um neben der quantitativen Studienleistung auch die individuelle qualitative Studienleistung der oder des Studierenden in die Ermittlung der Note einzubeziehen, werden die für eine erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung vergebenen Anrechnungspunkte (Credits) mit der in der jeweils zugehörigen Prüfung erzielten Note multipliziert. Die Summe aller daraus resultierenden Ergebnisse wird durch die Summe der Anrechnungspunkte (Credits) der benoteten Prüfungen dividiert (gewichtete Durchschnittsnote). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten lauten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 2 entsprechend.“

**b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

(6) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

**5. § 23 entfällt**

**6. § 25 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:**

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet.

**7. § 26 wird wie folgt geändert:****a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Hat die Studierende oder der Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Hochschule und Bezeichnung des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits),
- Thema und Note der Master-Thesis mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits),
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Anrechnungspunkten (Credits),
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Master-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

**b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

**8. § 27 erhält die folgende Fassung:**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Akademischen Grades gem. § 4 beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule versehen. Auf Antrag ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

**Artikel II****In-Kraft-Treten**

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FH Koblenz zum Wintersemester 2011/12 in Kraft.

2. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Engineering in Mechanical Engineering vor dem Wintersemester 2011/12 begonnen haben, beenden das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung.

Koblenz, den 28.09.2011

Der Dekan

des Fachbereiches Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz

Prof. Dr. Joachim Aurich

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Freie Kunst Keramik/Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas (IKKG) an der Fachhochschule Koblenz vom 28.09.2011**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz, in seiner Sitzung am 28.09.2011 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Freie Kunst Keramik/Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas (IKKG) der Fachhochschule Koblenz vom 13. Mai 2008 (StAnz. S. 938) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Koblenz am 29.09.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Freie Kunst Keramik/Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas (IKKG) der Fachhochschule Koblenz vom 13. Mai 2008 (StAnz. S. 938) wird wie folgt geändert:

1. § 16 entfällt.
2. § 17 Abs. 1 S. 5 entfällt.

### **Artikel II**

#### **In-Kraft-Treten**

1. Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz zum Wintersemester 2011/12 in Kraft.

2. Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Freie Kunst Keramik/Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas (IKKG) der Fachhochschule Koblenz vor dem Wintersemester 2011/12 begonnen haben, beenden das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung.

Koblenz, den 28.09.2011

Der Dekan

des Fachbereiches Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz

Prof. Dr. Joachim Aurich

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Master-Studiengang Freie Kunst Keramik/Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas (IKKG) an der Fachhochschule Koblenz vom 28.09.2011**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz, in seiner Sitzung am 28.09.2011 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Freie Kunst Keramik/Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas (IKKG) der Fachhochschule Koblenz vom 13. Mai 2008 (StAnz. S. 942) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Koblenz am 29.09.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Freie Kunst Keramik/Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas (IKKG) der Fachhochschule Koblenz vom 13. Mai 2008 (StAnz. S. 942) wird wie folgt geändert:

1. § 16 entfällt.
2. § 17 Abs. 1 S. 5 entfällt.

### **Artikel II**

#### **In-Kraft-Treten**

1. Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz zum Wintersemester 2011/12 in Kraft.

2. Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang Freie Kunst Keramik/Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas (IKKG) der Fachhochschule Koblenz vor dem Wintersemester 2011/12 begonnen haben, beenden das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung.

Koblenz, den 28.09.2011

Der Dekan

des Fachbereiches Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz

Prof. Dr. Joachim Aurich